

Gesellenprüfungsordnung

Stand: 21. Juli 2006



Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer Aachen

Nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 27. März 2006 und aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung vom 16. Mai 2006 erlässt die Handwerkskammer Aachen als zuständige Stelle nach § 38 i.V.m. §§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 106 Abs. 1 Nr. 11 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. 1998 I, S. 3074) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (BerBiRefG) vom 23.03.2005 (BGBl. 2005 I, S. 931 ff), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen der Anlage A oder B der Handwerksordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Berufung
- § 4 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Verschwiegenheit

II. Vorbereitung der Prüfung

- § 8 Prüfungsendtermine
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen bei gestreckter Gesellenprüfung
- § 11 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 13 Antrag auf Zulassung
- § 14 Entscheidung über die Zulassung

III. Durchführung der Prüfung

- § 15 Prüfungsgegenstand
- § 16 Gliederung der Prüfung
- § 17 Berücksichtigung besonderer Belange
- § 18 Befreiung von gleichartigen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern
- § 19 Prüfungsaufgaben
- § 20 Nichtöffentlichkeit
- § 21 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 22 Ausweisungspflicht und Belehrung
- § 23 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße
- § 24 Fehler im Prüfungsablauf
- § 25 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 26 Bewertungsschlüssel
- § 27 Bewertungsverfahren des Prüfungsergebnisses
- § 28 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 29 Prüfungszeugnis
- § 30 Nicht bestandene Prüfung

V. Wiederholungsprüfung

- § 31 Wiederholungsprüfung

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 33 Prüfungsunterlagen
- § 34 Kosten und Gebühren
- § 35 Rechtsaufsicht und Widerspruch
- § 36 Umschulungsprüfungen
- § 37 Inkrafttreten

I. PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

§ 1 Errichtung

(1) Die Handwerkskammer errichtet für die Abnahme der Gesellenprüfung Prüfungsausschüsse (§ 33 Abs. 1 Satz 1 HwO). Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern¹ und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(2) Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten oder ihnen die Geschäftsführung übertragen, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfung sicherstellt (§ 33 Abs. 1 S. 3 HwO). In diesem Falle gilt die Innung als zuständige Stelle im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(3) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Auszubildenden der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

(4) Die erforderliche Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- Ordnungsgemäße Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses
- Im Prüfungsbezirk der Innung in den nächsten drei Jahren durchgängig voraussichtlich mindestens 8 Prüflinge pro Prüfung
- Unterhaltung eines eigenen Prüfungsausschusses ist wirtschaftlich vertretbar für die Innung
- Ordnungsgemäße Bildung des Gesellenausschusses

(5) Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 HwO).

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 34 Abs. 1 HwO).

(2) In zulassungspflichtigen Handwerken müssen dem Prüfungsausschuss als Mitglieder Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein.

(3) In zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerken müssen dem Prüfungsausschuss als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein.

¹ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird auf die gesonderte Aufführung weiblicher Substantivformen verzichtet. Grundsätzlich sind mit der männlichen Endung männliche und weibliche Personen gemeint.

(4) Die Mitglieder haben Stellvertreter. Ein Stellvertreter darf nur im Falle der Verhinderung eines Mitglieds am Prüfungsverfahren teilnehmen.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (vgl. § 34 Abs. 7 HwO).

(6) Von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (vgl. § 34 Abs. 8 HwO).

§ 3 Berufung

(1) In zulassungspflichtigen Handwerken müssen die Arbeitgeber die Meisterprüfung in dem entsprechenden Handwerk abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben und in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(2) In zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer oder die Beauftragten der Arbeitnehmer die Gesellenprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben und in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(3) Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(4) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre (pro Amtsperiode) berufen oder gewählt.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 4
Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. der Verlobte
2. der Ehegatte
3. der eingetragene Lebenspartner
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie
5. Geschwister
6. Kinder der Geschwister
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
8. Geschwister der Eltern
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die, die Beziehung begründende, Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Betriebliche Ausbilder sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich nach Abs. 1 für befangen halten, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Handwerkskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle, übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 5
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 35 HwO)

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 6
Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt bei der zuständigen Stelle. Sie regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Organisation und Durchführung der Prüfung.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind alle ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein Stellvertreter einzuladen.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7
Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer beziehungsweise gegenüber dem Ausschuss für die Berufsausbildung der zuständigen Innung, soweit dieser die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses obliegt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Handwerkskammer.

II. Vorbereitung der Prüfung

§ 8
Prüfungsendtermine

- (1) Die Handwerkskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Endtermine im Jahr. Diese Endtermine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Handwerkskammer gibt diese Endtermine einschließlich der Anmeldefristen in ihren Mitteilungsblättern oder auf sonstige Weise öffentlich, mindestens drei Monate vorher, bekannt.

(3) Wird die Gesellenprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Handwerkskammern anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann. Die Handwerkskammer kann auch im übrigen einheitliche Prüfungstage bzw. zeitlich eng zusammenhängende Prüfungszeiträume für schriftliche und mündliche Prüfungen ansetzen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung

Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36 Abs. 1 HwO),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungsendtermin gem. § 8 Abs. 1 endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Ausbildungsnachweise/Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen bei gestreckter Gesellenprüfung (§ 36a HwO)

(1) Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

(2) Zum ersten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
2. wer die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise/Berichtshefte geführt hat,
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(3) Zum zweiten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen, wer über die in § 9 genannten Voraussetzungen hinaus am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat.

(4) Sollte der Auszubildende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen haben, kann er dennoch zugelassen werden. In diesem Fall ist der erste Teil der Gesellenprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 11

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge (§ 36 Abs. 2 HwO)

(1) Zur Gesellenprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Gewerbe der Anlage A oder Anlage B) entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(2) Wird durch Rechtsverordnung des Landes bestimmt, dass ein Bildungsgang diese Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Zulassung.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Behinderte Menschen sind auch dann zur Gesellenprüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 42 I Abs. 2 Satz 2 HwO).

(4) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind zur Gesellenprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 13 Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Antragsfristen und -formularen durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 12 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für den Antrag auf Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

- in den Fällen der §§ 9, 10 und § 12 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und 3 die Ausbildungsstätte liegt
- in den Fällen des § 11 und § 12 Abs. 2 und 4 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt
- in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

Die zuständige Handwerkskammer kann Ausnahmen zulassen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) in den Fällen der §§ 9, 10 und 12 Abs. 1 und 3
 - eine Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der gestreckten Gesellenprüfung
 - vorgeschriebene Ausbildungsnachweise/Berichtshefte
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- b) in den Fällen des § 11
 - Abschlusszeugnis des besuchten Bildungsgangs
- c) in den Fällen des § 12 Abs. 2
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit i. S. des § 12 Abs. 2
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- d) in den Fällen des § 12 Abs. 4
 - Bescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle gemäß § 37 Abs. 3 HwO

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 37a Abs. 1 HwO). In den Fällen des § 12 Abs. 2 bis 4 ist vor einer Entscheidung über die Zulassung die Handwerkskammer zu hören.
- (2) Auszubildenden, die Elternzeiten in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 37a Abs. 2 HwO).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

III. Durchführung der Prüfung

§ 15

Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (vgl. § 32 HwO).
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung etwas anderes vorsieht. Die Handwerkskammer kann Ausnahmen zulassen.

§ 16

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Belange

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen (vgl. § 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 13) nachzuweisen.

§ 18

Befreiung von gleichartigen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern

(1) Prüfungsbewerber, die bereits eine Gesellenprüfung in einem anderen Handwerk oder Abschlussprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, sind auf Antrag von gleichartigen Prüfungsteilen, Prüfungsfächern oder Prüfungsbereichen zu befreien, wenn darin mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht worden sind und die Anmeldungen zur Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Prüfungsbewerber, die innerhalb der Euregio Maas-Rhein bereits eine Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in dem selben Beruf bestanden haben, können von gleichartigen Prüfungsteilen, Prüfungsfächern oder Prüfungsbereichen befreit werden, wenn die Anmeldung zur Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist, außer Betracht.

(3) Die Befreiung ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen. (vgl. § 40 Abs.1 HwO).

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen. (vgl. § 40 Abs. 2 HwO)

§ 19

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuss muss überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, sofern der Aufgabenerstellungsausschuss nach § 2 Absatz 2 und 3 zusammengesetzt ist und die Handwerkskammer die Übernahme beschlossen hat.

(3) Zweifelsfrei erkennbare Fehler in der Aufgabenstellung oder in der Musterlösung hat der Prüfungsausschuss vor der Prüfung zu beheben.

§ 20

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Handwerkskammer andere Personen als Gäste zulassen.

An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

Vertreter der Handwerkskammer können grundsätzlich anwesend sein.

§ 21

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 22

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 23

Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Aufsichtsführenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“, (0 Punkte) bewerten. Das gleiche gilt bei Täuschungen, die nachträglich innerhalb eines Jahres festgestellt werden.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass weder seine noch die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann vom Aufsichtsführenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (6) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 24
Fehler im Prüfungsablauf

- (1) Der Prüfungsausschuss kann bei Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs und bei sonstigen Verfahrensfehlern angemessene Ausgleichsmaßnahmen treffen, insbesondere Zeitverlängerungen gewähren.
- (2) Verfahrensfehler sind während der Prüfung gegenüber dem Aufsichtführenden oder gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zu rügen. Eine schuldhaftige Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Unbeachtlichkeit des Verfahrensfehlers.

§ 25
Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so werden bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „ungenügend,, (0 Punkte) bewertet. Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme am ersten Teil der gestreckten Gesellenprüfung wird der gesamte erste Teil mit „ungenügend,, (0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bewertung, Feststellung und Beurkundung des
Prüfungsergebnisses

§ 26
Bewertungsschlüssel

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 16 sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

§ 27

Bewertungsverfahren des Prüfungsergebnisses

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten.

(2) Der Vorsitzende kann mindestens zwei Ausschussmitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender, Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Sie dokumentieren die wesentlichen Abläufe, bewerten die Prüfungsleistungen und halten dabei die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht an die Einzelbewertungen der Beauftragten gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 33 Absatz 3 und 4 HwO).

(4) Gespräche im Zusammenhang mit praktischen Prüfungen gelten nicht als mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen im Sinne der Abs. 2 und 3.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungsteile sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest. Bei der gemeinsamen Feststellung des Ergebnisses dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder nach Abs. 2 Satz 1 oder die gutachterliche Stellungnahme nach Abs. 3 als Grundlage. Abweichungen davon sind mit Begründung möglich.

(6) Die Gewichtungsregelungen der Ausbildungsordnung sind bei der Ergebnisfeststellung zu beachten. Eine andere als die in der Ausbildungsordnung geregelte Gewichtung der abgeschlossenen Prüfungsbestandteile ist nicht zulässig.

§ 28

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Feststellung des Gesamtergebnisses soll unmittelbar nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung des Prüflings erfolgen.

(2) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Handwerkskammer genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(3) Dem Prüfungsteilnehmer ist unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung bekannt zu geben, ob er die Prüfung

„bestanden,, oder „nicht bestanden,,

hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitzenden oder vom Beauftragten der zuständigen Stelle zu unterzeichnende vorläufige Bescheinigung. Der Zeitpunkt des Bestehens bzw. Nichtbestehens ist der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung nach § 27 Abs. 5.

(4) Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Gesellenprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 31 Absatz 2 Satz 3 HwO).

(5) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Gesellenprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 31 Absatz 2 Satz 2 HwO).

§ 29

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (vgl. § 31 HwO). Der von der Handwerkskammer vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 31 HwO,,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- den Ausbildungsberuf mit Fachrichtungen oder Schwerpunkten, sofern die Prüfung diesbezüglich differenziert
- die Ergebnisse der Prüfungsteile sowie der einzelnen in sich abgeschlossenen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige, eine französischsprachige, oder niederländische Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 30

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer, sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle das Prüfungszeugnis gem. § 28 in Form eines Bescheides.

Zusätzlich ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 31 Abs. 2 - 4). Die von der Handwerkskammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 31 ist hinzuweisen.

V. Wiederholungsprüfung

§ 31

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden. Sofern eine gestreckte Gesellenprüfung durchgeführt wird, ist der erste Teil der Gesellenprüfung nicht eigenständig wiederholbar (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 HwO).

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung

- in einem Prüfungsteil,
- in einer in sich abgeschlossenen Prüfungsleistung oder
- in Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung

mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. In diesem Fall übernimmt der Prüfungsausschuss die Bewertung aus der vorhergehenden Prüfung.

(3) Stellt der Prüfungsteilnehmer jedoch den Antrag, auch ausreichende Prüfungsleistungen zu wiederholen, muss dem stattgegeben werden, sofern diese Prüfungsleistungen für das Bestehen der Gesamtprüfung ausschlaggebend sein können. Es gelten dann die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (siehe § 8) wiederholt werden.

(5) Bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung sind die Vorschriften des § 13 entsprechend zu beachten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer und Innungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr nach Abschluss der Prüfung, die Niederschriften gemäß § 28 Abs. 2 zehn Jahre aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 34 Kosten und Gebühren

(1) Die durch die Abnahme der Gesellenprüfung entstehenden Kosten trägt die Stelle, die die Prüfungsgebühren erhebt.

(2) Für die Abnahme der Gesellenprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erhoben. Für die Prüfung der Auszubildenden ist der Auszubildende Schuldner. Andere Prüfungsteilnehmer sind selbst Gebührenschuldner. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

(3) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

§ 35 Rechtsaufsicht und Widerspruch

(1) Die Handwerkskammer übt die Rechtsaufsicht über die Gesellenprüfungsausschüsse aus und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, soweit ihnen vom entsprechenden Ausschuss nicht abgeholfen wird.

(2) Bei Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen innungseigener Prüfungsausschüsse ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Prüfung abgenommen wurde, von der Innung unverzüglich zu unterrichten.

§ 36 Umschulungsprüfungen

Die vorstehenden Regelungen gelten für Umschulungsprüfungen entsprechend.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Aachen folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gesellenprüfungsordnung außer Kraft.

Aachen, den 16. Mai 2006

Handwerkskammer Aachen

gez.
Dieter Philipp
Präsident

gez.
Ass. Ralf W. Barkey
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen am:

(Stempel:

Genehmigt:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 20.7.06
Im Auftrag

gez. Heidinger
(Dr. Michael Heidinger)

Ausgefertigt:
Aachen, 21. Juli 2006

gez.
Dieter Philipp
Präsident

gez.
Ass. Ralf W. Barkey
Hauptgeschäftsführer